

NEWS 04/16

Ausgleichskasse PROMEA

Einführung UID-Register

Das Bundesamt für Statistik (BFS) hat per Gesetz die Unternehmens-Identifikationsnummer (UID) und damit die UID-Einheit eingeführt. Diese dient der eindeutigen Identifikation jedes Unternehmens bzw. jeder organisatorischen oder institutionellen Einheit, die aus rechtlichen, administrativen oder statistischen Gründen identifiziert werden muss (UID-Einheit). Das BFS informiert derzeit jeden Monat einen Teil der insgesamt ca. 105'000 im UID-Register registrierten Einzelunternehmen und Vereine über die ihnen zugewiesene UID.

Im Oktober 2016 fand bei unserer Kasse für alle angeschlossenen Mitglieder die Migration dieser UID statt. Wir werden nun laufend unsere Dokumente mit der Ihrem Unternehmen zugewiesenen UID ergänzen. Bei der grossen Anzahl Unternehmen und Vereine im UID-Register kann es vorkommen, dass Sie bereits durch uns Kenntnis der UID haben, bevor Sie das Informationsschreiben des BFS erhalten.

Ausgleichskasse PROMEA

Administrative Vereinfachungen in der AHV

Der Bundesrat hat entschieden, eine Reihe von Bestimmungen in der Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVV) zu ändern, um die administrativen Verfahren für Arbeitgebende und Durchführungsstellen zu erleichtern.

Den Versicherten soll der Versicherungsausweis nicht mehr automatisch zugestellt werden. Auf dem Versicherungsausweis im Kreditkartenformat sind Name und Vorname, Geburtsdatum und die Versicherungsnummer aufgeführt. Diese Informationen sind jedoch auch auf der von den Krankenversicherungen ausgestellten Versichertenkarte verfügbar. Für Versicherte, die eine Krankenversicherungskarte besitzen, bietet der AHV-Versicherungsausweis daher keinen Mehrwert. Der automatische Versand wird deshalb eingestellt. Die Versicherten haben aber die Möglichkeit, bei Bedarf einen Ausweis zu bestellen. Dank dieser Aufhebung kann die Zahl der auszustellenden Ausweise massiv gesenkt werden,

was die administrativen Aufgaben der Arbeitgebenden sowie der Ausgleichskassen verringert und die Kosten senkt.

Eine weitere Änderung betrifft Personen, die für einen Schweizer Arbeitgebenden im Ausland tätig sind. Gegenwärtig müssen Arbeitnehmende, die weiterhin im schweizerischen Sozialversicherungssystem versichert bleiben wollen, gemeinsam mit ihrem Arbeitgebenden ein schriftliches Gesuch einreichen. Für die Arbeitnehmenden entfällt diese Pflicht und der Arbeitgebende hat neu die Möglichkeit, dieses Gesuch künftig elektronisch einzureichen. Auch dies reduziert den administrativen Aufwand für die Arbeitgebenden wie auch für die Durchführungsstellen.

Diese Änderungen treten am 01.01.2017 in Kraft. Sobald wir die technischen Anpassungen umgesetzt haben, werden wir Sie gerne informieren.

Ausgleichskasse PROMEA

Korrekte Schreibweise der Familiennamen von ausländischen Staatsangehörigen

Die Zentrale Ausgleichsstelle in Genf (ZAS) führt immer wieder Qualitätskontrollen im zentralen Versichertenregister der AHV für die Personenidentifikation (UPI) durch. Dabei stellte sie fest, dass schweizweit bei ausländischen Staatsangehörigen fälschlicherweise sehr viele neue Versichertennummern erzeugt werden, da die den Ausgleichskassen gemeldeten Familiennamen nicht mit denjenigen übereinstimmen, welche dem Staatssekretariat für Migration (SEM) offiziell gemeldet wurden. Vielfach sind Vor- und Nachname vertauscht, unvollständig oder enthalten Schreibfehler. Des Weiteren wird bei verheirateten Frauen, die kürzlich in die Schweiz eingereist sind oder sich im Besitz einer G-Bewilligung befinden, oft irrtümlich der Name des Ehemannes angegeben, obwohl gemäss den Weisungen des SEM als offizieller Familienname der ledige Name der Frau gemeldet werden muss. Diese falschen Angaben erzeugen in der UPI-Datenbank Doppel- oder gar Mehrfacheinträge mit mehreren Versichertennummern für dieselbe Person, was

zu grossen Mehrbelastungen für die Dienststelle in Genf sowie für die Ausgleichskassen bei der Prüfung der versicherten Personen und den anschliessenden Verkettungen führt.

Wir bitten Sie daher, bei der Meldung von neuen Mitarbeitenden mit ausländischer Staatsangehörigkeit unbedingt die Versichertennummer anzugeben. Sollte noch keine Versichertennummer vorhanden sein, sind Vor- und Nachname zwingend den amtlichen ausländischen Ausweispapieren zu entnehmen. Besten Dank.

Ausgleichskasse PROMEA

Keine Erhöhung der Rentenleistungen per 01.01.2017

Wie Sie vermutlich bereits aus den Medien erfahren haben, hat der Bundesrat im Juni 2016 beschlossen, dass es per 01.01.2017 keine Erhöhung der AHV/IV-Renten und Hilflosenentschädigungen geben wird. Der Entscheid stützte sich auf die Empfehlung der Eidgenössischen AHV/IV-Kommission ab und basiert auf dem arithmetischen Mittel aus dem Preis- und Lohnindex (Mischindex). Die negative Entwicklung des Landesindex der Konsumentenpreise und die schwache Lohnentwicklung ergaben einen Mischindex, der keine Anpassung der Leistungen rechtfertigte.

Der Bundesrat prüft in der Regel alle zwei Jahre, ob eine Anpassung der Rentenleistungen angebracht ist. Die AHV/IV-Renten und Hilflosenentschädigungen wurden letztmals per 01.01.2015 erhöht.

Familienausgleichskasse PROMEA

Erwerbsersatz bei Adoption im Kanton Tessin ab 01.01.2017

Ab dem 01.01.2017 wird im Kanton Tessin auch bei Adoption während 14 Wochen ein Erwerbsersatz in der Höhe von 80 % des letzten Einkommens, jedoch maximal CHF 196.00 pro Tag, ausgerichtet.

Der Erwerbsersatz wird durch die Familienausgleichskasse des Kantons Tessin festgesetzt und ausgerichtet, der Anspruch muss somit dort geltend gemacht werden.

Die Beiträge zur Finanzierung der Adoptionszulage können gemäss kantonalem Gesetz zusätzlich zum bestehenden Familienzulagenbeitrag erhoben wer-

den. Die PROMEA hat sich jedoch entschieden, diesen Beitrag nicht zusätzlich zu erheben.

Familienausgleichskasse PROMEA

Erhöhung der Familienzulagen im Kanton Schwyz per 01.01.2017

Der Kantonsrat des Kantons Schwyz hat am 19.10.2016 erneut Anpassungen bei den Familienzulagen beschlossen.

Die neuen Familienzulagen gelten für Arbeitnehmende, Selbständigerwerbende und Nichterwerbstätige. Die ab 01.01.2017 neuen Zulagen betragen:

- Kinderzulagen CHF 220.00 pro Monat (bisher CHF 210.00)
- Ausbildungszulagen CHF 270.00 pro Monat (bisher CHF 260.00)

Die einmalige gesetzliche Geburtszulage bleibt unverändert bei CHF 1'000.00.

Sozialversicherungen PROMEA

Erreichbarkeit und Öffnungszeiten über die Festtage

Unsere Büros bleiben vom 26. Dezember 2016 bis und mit 2. Januar 2017 geschlossen. Für Ihre Mitteilungen stehen Ihnen in dieser Zeit unsere E-Mail-Adresse info@promea.ch oder unser Fax 044 738 53 73 zur Verfügung. Ab Dienstag, 3. Januar 2017, sind wir gerne wieder für Sie da.

Wir danken Ihnen für die gute Zusammenarbeit in diesem Jahr und wünschen Ihnen und Ihren Angehörigen besinnliche Festtage sowie ein gesundes und erfolgreiches neues Jahr.

Sozialversicherungen PROMEA

Ifangstrasse 8, Postfach, 8952 Schlieren

Tel. 044 738 53 53, Fax 044 738 53 73

info@promea.ch, www.promea.ch